

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Januar 2021

35

Ergänzungen vom 19. Januar 2021 zur Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Urnenabstimmungen und Härtefallprogramm Kanton Thurgau vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahmen betreffend Urnenabstimmungen und Härtefallprogramm Kanton Thurgau (20/BS 8/96) unterbreitet. Im Rahmen der Vorberatung dieser Botschaft hat die Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 gestützt auf § 68 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) beschlossen, das Kap. 3.2 der Botschaft zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Bei dieser Überarbeitung wird auch die zwischenzeitlich vom Bundesrat geänderte Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021; SR 951.262) berücksichtigt.

Weiter hat sich gezeigt, dass der RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeiten von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen“ (Kap. 3.1 der Botschaft vom 15. Dezember 2020) mit Anordnungen für die Gesamterneuerungswahlen der Schulbehörden für die Amtsdauer 2021 – 2025 zu erweitern ist.

2. Ergänzung von Kap. 3.1 der Botschaft vom 15. Dezember 2020

RRB Nr. 37 vom 19. Januar 2021 „Ergänzende Anordnungen zum RRB Nr. 628 vom 10. November 2020: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Schulgemeindeversammlungen für die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden“

Inhalt

Die Gesamterneuerungswahlen der Schulbehörden für die Amtsdauer 2021 – 2025 sind bis spätestens am 4. Juli 2021 durchzuführen. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ist den Schulgemeinden zu erlauben, für die Gesamterneuerungswahlen statt Schulgemeindeversammlungen ausserordentliche Urnenabstimmungen durchzuführen, auch wenn die betreffende Gemeindeordnung dies nicht vorsieht.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. In Ergänzung zu Dispositivziffer 1 und 5 von RRB Nr. 628 vom 10. November 2020 wird den Behörden der Schulgemeinden bis zum 4. Juli 2021 erlaubt, anzuordnen, dass für die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2021 – 2025 eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 Kantonsverfassung (KV; RB 101) umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

3. Neue Fassung von Kap. 3.2 der Botschaft vom 15. Dezember 2020

RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)“

Inhalt

Gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) kann der Bund Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone an der Finanzierung beteiligen. Mit dem RRB Nr. 35 vom 19. Januar 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)“ und dem Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021) hat der Regierungsrat die Grundlagen für das Härtefallprogramm Kanton Thurgau geschaffen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen. Härtefallentschädigungen werden in Form von zinslosen Darlehen ausbezahlt. Frühestens ab 1. Juli 2021 können die Darlehensempfänger Gesuche auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag einreichen. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms erfolgt durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) und kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partner erfolgen.

Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wird ein Härtefallprogramm für Unternehmen geschaffen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Zu diesem Zweck wird der Covid-Spezialfonds in einen Härtefallfonds umgewandelt.
2. Der kantonale Anteil des Härtefallprogramms umfasst aktuell maximal 18 Mio. Franken (Stand 19. Januar 2021).
3. Der Bund steuert zum Härtefallprogramm einen Beitrag in der Höhe von maximal 31.8 Mio. Franken bei (Stand 19. Januar 2021).
4. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
5. Härtefallentschädigungen werden ausschliesslich in Form von zinslosen Darlehen ausbezahlt. Das Darlehen beläuft sich auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, höchstens aber Fr. 500'000. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre.
6. Frühestens ab dem 1. Juli 2021 können die berechtigten Antragssteller Gesuche auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag einreichen. Die Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept (Stand 19. Januar 2021) zu entnehmen. Verschiedene Vollzugfragen sind noch offen. Das Konzept wird deshalb noch Änderungen erfahren. Wesentliche Änderungen werden dem Regierungsrat unterbreitet.
7. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.

8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 28. Februar 2021, 31. März 2021, 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021 und nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
10. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen 16 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreitet.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen

Der kantonale Anteil am Härtefallprogramm Kanton Thurgau wird aus heutiger Sicht maximal 18 Mio. Franken (Stand 19. Januar 2021) betragen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Beilagen:

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 37 vom 19. Januar 2021 „Ergänzende Anordnungen zum RRB Nr. 628 vom 10. November 2020: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Schulgemeindeversammlungen für die Gesamterneuerungswahlen der Behörden der Schulgemeinden“
- RRB Nr. 34 vom 19. Januar 2021 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)“, inkl. Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)